

Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung zum Gesetz zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes (Mitteilung des Senats vom 16. Januar 2024, Drucksache 21/240)

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 24. Januar 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes, Mitteilung des Senats vom 16. Januar 2024 (Drucksache 21/240), in erster Lesung beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung überwiesen.

Ziel des Gesetzes zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes (RBG) ist es, die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Medienrechts – insbesondere durch den Dritten und Vierten Medienänderungsstaatsvertrag – umzusetzen. Neben der Realisierung der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag, werden die Gremienkontrolle, die Transparenz sowie Bestimmungen zur Wirtschaftsführung verbessert. Die Frage der Änderung der Zusammensetzung des Rundfunkrats lässt das Gesetz offen, da diese Entscheidung als parlamentarische Aufgabe angesehen wird. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus dem Änderungsgesetz nicht.

In seiner Sitzung am 28. Februar 2024 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte im Rahmen einer Anhörung, an der teilgenommen haben:

- die Senatskanzlei
- die Intendantin von Radio Bremen
- der Verwaltungsrat von Radio Bremen
- der Personalrat von Radio Bremen
- der Rundfunkrat von Radio Bremen
- die Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk

- der Zeitungsverlegerverband Bremen e. V.
- die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
- der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Wegen der Einzelheiten der sachverständigen Äußerungen wird auf das Protokoll der Anhörung verwiesen.

Die Fraktion der CDU bewertet es als positiv, dass die Themen Compliance, Gremienaufsicht und Wirksamkeit der Compliance-Systeme Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben, auch wenn Radio Bremen in diesem Bereich bereits fortschrittlich sei.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD ist hervorzuheben, dass das Radio-Bremen-Gesetz in seiner neuen Fassung lediglich Rahmenbedingungen schaffe. Die Festlegung von Details sei an vielen Stellen obsolet, da der Medienstaatsvertrag (MStV) ausführliche Regelungen trifft. In § 30 Absatz 7 MStV ist unter anderem ausdrücklich bestimmt, dass Telemedienangebote nicht presseähnlich sein dürfen. Dies gilt gerade auch für Anbieter wie „buten un binnen“, sodass eine weitere Normierung im Radio-Bremen-Gesetz nicht notwendig sei.

Der Ausschuss hat sich kritisch mit der Frage befasst, ob eine Verkürzung der vierjährigen Berichtspflicht, etwa auf ein oder zwei Jahre, vor dem Hintergrund des relativ großen zeitlichen Abstands und etwaigen Mitgliederwechseln sinnvoll ist. Der Vorsitzende des Rundfunkrats von Radio Bremen, die Intendanz von Radio Bremen und die Senatskanzlei sprachen sich gegen eine Anpassung dieses Berichtszeitraums aus. Eine Kontrolle finde nicht nur anhand regelmäßiger Berichte statt, es gebe auch die Möglichkeit der freiwilligen Berichterstattung, die regelmäßig genutzt werde. Zudem sehe das Radio-Bremen-Gesetz einen jährlichen Entwicklungsbericht vor, dieser könne zum Beispiel in seinen Inhalten geschärft werden. Dies stelle eine niedrigschwellige, wenn auch gesetzlich nicht abgesicherte Lösung dar, um sich über den Zukunftsausschuss und den Programmausschuss hinaus ein konzentriertes Bild zu machen.

Weiter hat der Ausschuss die Kritik des Rechnungshofs, der Gesetzentwurf regle nicht, nach welchen Maßstäben angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen seien und überließe es der Anstalt, dies selbst in ihrer Finanzordnung festzulegen, diskutiert. In Bezug auf die Änderungen zu § 24 Absatz 2 RBG ergab die Anhörung die Bedeutung des Umstandes, dass bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wesentliche Aspekte berücksichtigt werden. Soweit das Gesetz der Anstalt überlässt, dies in ihrer Finanzordnung näher auszugestalten, bieten die Verwaltungsvorschriften zu § 7 Bremische Landeshaushaltsordnung eine Orientierung. Soweit innerhalb der ARD geeignete Anforderungen an die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erarbeitet werden, stellt auch dies einen sachgerechten Maßstab dar,

an dem sich die Finanzordnung sowie die durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen orientieren können.

Der Ausschuss setzte sich nach Hinweis der Fraktion der CDU mit der Frage auseinander, ob die Änderung des Gesetzes nunmehr auch eine Amtszeitbegrenzung für Verwaltungsräte ähnlich zu der Amtszeitbegrenzung der Rundfunkräte vorsehe. Im Ergebnis ist dies jedoch nicht der Fall, da der Änderungsbefehl Nummer 14 b) des Gesetzentwurfs lediglich auf den § 11 des Radio-Bremen-Gesetzes verweist (persönliche Voraussetzungen), aber keine Aussage zur Amtszeitbegrenzung für Verwaltungsräte trifft.

Darüber hinaus kritisierte die Fraktion der CDU, dass bei der Zusammensetzung des Rundfunkrats von Radio Bremen ein Umweltverband genannt wird, der ein Mitglied benennen soll, seit zwei Jahren aber nicht mehr existiere. Hierzu ließ sich der Ausschuss von der Senatskanzlei berichten, dass vor jeder Neukonstituierung eine entsprechende Prüfung statfinde und die Nennung im Gesetz daher unschädlich sei.

Der Ausschuss befasste sich außerdem mit der Forderung des Zeitungsverlegerverbands, § 2 Absatz 10, welcher § 26 Absatz 3 MStV entspreche, aufgrund der Auswirkungen auf das Wettbewerbsverhältnis zu anderen privaten Medien, ersatzlos zu streichen. Dazu nahm der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Vielfaltssicherung durch eine Auftragschärfung gesetzgeberisch adressiert werden sollte. Auch der Zukunftsrat habe kürzlich eine Schärfung empfohlen, über die der Gesetzentwurf sogar hinausgehe.

Gegenstand der Beratungen war zudem der Vorschlag der Fraktion der FDP, den Schutz jüdischen Lebens und das Existenzrecht Israels in das Gesetz aufzunehmen, um dem Thema angesichts der aktuellen Entwicklungen mehr Bedeutung zu verleihen. Das Radio-Bremen-Gesetz spiele beim Schutz der Demokratie und bei der Verhinderung von Polarisierung eine wichtige Rolle. Der Ausschuss war sich einig, dass dies ein bedeutendes Thema sei. Allerdings sei das Existenzrecht Israels nach Auffassung der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen bereits völkerrechtlich abgesichert und Bestandteil von § 3 des Radio-Bremen-Gesetzes.

Der Ausschuss begrüßt den Umstand, dass sich alle Beteiligten im Rahmen der Beratungen konstruktiv und kooperativ gezeigt haben, da sowohl Radio Bremen als auch der Weser Kurier und die Nordseezeitung eine wichtige Arbeit für eine offene demokratische Gesellschaft leisten. Dabei zu unterstützen ist ein wichtiges politisches Anliegen des Ausschusses.

II. Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE

LINKE bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, Bündnis Deutschland und der FDP:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in zweiter Lesung.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung zur Kenntnis.

Der Ausschuss bittet den Bericht und Antrag als dringlich zu behandeln.

Janina Strelow

Vorsitzende